

# **Nutzerordnung**

## **für informationstechnologische Dienste**

### **am Fritz-Haber-Institut**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Nutzerordnung für informationstechnologische Dienste (IT) am Fritz-Haber-Institut gilt für Mitarbeiter/innen\* sowie Stipendiaten, Gäste, Praktikanten (im Folgenden allgemein „Gäste“ genannt).

#### **§ 2 Regelung des Zuganges**

Die Nutzerordnung regelt den Zugang zu Intranet-Diensten am Fritz-Haber-Institut, insbesondere (aber nicht beschränkt auf) Mailserver, Fileserver etc. Die Nutzung geschieht über ein nach § 3 eingerichtetes Nutzerkonto.

#### **§ 3 Zugang zu IT-Diensten**

Der Zugang zu den Diensten nach § 2 Absatz 1 wird durch den Abteilungsdirektor oder eine von ihm bevollmächtigte Person auf elektronischem Wege autorisiert. Diese Vorgehensweise gilt sinngemäß auch für eine Verlängerung des Zuganges.

#### **§ 4 Beendigung der Nutzung**

Bei Beendigung des Arbeitsvertrages oder des Gastaufenthaltes ist das Nutzerkonto in der Regel zu sperren, wenn nicht wissenschaftliche Gründe dem entgegenstehen. Eingehende eMail wird für die Dauer von sechs Monaten nach Ende der Nutzungsberechtigung an eine vom Nutzer schriftlich zu benennende eMail-Adresse weitergeleitet. Benennt der Nutzer keine Adresse oder sind die sechs Monate abgelaufen, wird eingehende eMail abgewiesen. Sechs Monate nach Sperrung des Nutzerkontos wird der Datenbestand archiviert und aus dem Intranet gelöscht.

#### **§ 5 Grundlage der Versorgung mit IT-Diensten**

- (1) Die Institutsleitung beauftragt die Servicegruppe PP&B mit der Bereitstellung von IT-Diensten. Die Mitarbeiter der Servicegruppe PP&B sind auf das Datengeheimnis verpflichtet. Gleichzeitig beauftragt die Institutsleitung das GNZ mit der Bereitstellung der dazu notwendigen IT-Infrastruktur-Diensten. Die Mitarbeiter des GNZ sind auf das Datengeheimnis verpflichtet.

---

\* Bei Ausdrücken wie Mitarbeiter, Arbeitnehmer etc. wird nur aus Gründen der leichteren Lesbarkeit auf die gleichzeitige Nennung von weiblichen und männlichen Beschäftigten verzichtet; es sind jeweils männliche und weibliche Personen gemeint.

- (2) Soweit dies zur Störungsbeseitigung, zur Administration und Erweiterung oder aus Gründen der Sicherheit sowie zum Schutz der Nutzerdaten erforderlich ist, kann die Servicegruppe PP&B die Nutzung seiner Ressourcen vorübergehend einschränken. Sofern möglich, sind die betroffenen Nutzer hierüber im Voraus zu unterrichten.
- (3) Sofern tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sich ein Nutzer über die IT-Infrastruktur rechtswidrigen Datenzugang verschafft, oder dass ein Nutzer auf an die IT-Infrastruktur angeschlossenen Systemen rechtswidrige Inhalte zur Nutzung bereithält, kann die Servicegruppe PP&B weitere Nutzung verhindern, bis die Rechtslage hinreichend geklärt ist. Bei derartigen Themen, die sich auf IT-Infrastruktur oder IT-Infrastruktur-Dienste beziehen, gilt die Verfahrensweise, die in der Nutzungsordnung für die Infrastruktur des GNZ festgelegt wurde. Gleiches gilt für sonstige Inhalte, die geeignet sind, das Ansehen der MPG in der Öffentlichkeit nachhaltig zu beeinträchtigen.
- (4) Die Servicegruppe PP&B ist berechtigt, die Sicherheit der Benutzerpasswörter zu überprüfen und notwendige Schutzmaßnahmen durchzuführen, um die IT-Ressourcen und Benutzerdaten vor unberechtigten Zugriffen Dritter zu schützen. Bei erforderlichen nutzungsrelevanten Schutzmaßnahmen ist der Nutzer hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (5) Die Servicegruppe PP&B ist nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen berechtigt, die Inanspruchnahme seiner IT-Systeme durch einzelne Nutzer zu dokumentieren und auszuwerten, jedoch nur soweit dies erforderlich ist
  1. zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebs oder
  2. zur Ressourcenplanung und Administration oder
  3. zu Abrechnungszwecken oder
  4. zur Aufklärung und Unterbindung rechtswidriger, insbesondere strafbarer Nutzung.

Die erhobenen Daten sind frühestmöglich, in der Regel unmittelbar nach Erfüllen des Zwecks, zu löschen.

Geltende Datenschutzvorschriften und -gesetze sind dabei einzuhalten.

- (6) Die Servicegruppe PP&B ist berechtigt, zur Abwehr von eMail Spam bzw. von Computerviren geeignete Filtermaßnahmen durchzuführen. Die Filter müssen dem Benutzer in allen Details beschrieben werden, z. B. auf öffentlichen Web-Seiten des Instituts. Bei Maßnahmen, die die Weiterleitung von eMail an den Benutzer blockieren (z. B. Virenscreening), wird der Benutzer über die Blockierung in jedem Einzelfall informiert. Die blockierte eMail kann von ihm jederzeit eingesehen werden und der Benutzer ist in der Lage die Blockierung aufzuheben.

- (7) Unter den Voraussetzungen von Abs. 4 ist die Servicegruppe PP&B auch berechtigt, unter Beachtung des Datengeheimnisses Einsicht in benutzerbezogene Daten zu nehmen, soweit dies zur Beseitigung aktueller Störungen erforderlich ist oder auf Anweisung durch die entsprechende Institutsleitung zur Aufklärung und Unterbindung von Missbräuchen. In jedem Fall ist die Einsichtnahme zu dokumentieren, und der betroffene Benutzer ist unverzüglich zu benachrichtigen. Im Falle des Missbrauchs sind der Vorgesetzte des Mitarbeiters und der Betriebsrat zu informieren.
- (8) Nutzer/innen mit Schwerbehinderung haben bei Bedarf Anspruch auf entsprechende Bedienungshilfen für die IT-Geräte des Instituts.

## **§ 6 Nutzungsberechtigung**

- (1) Die Nutzer haben das Recht, die IT-Infrastruktur des Instituts im Rahmen dieser Nutzerordnung zu nutzen.

## **§ 7 Pflichten der Nutzer**

- (1) Die Nutzer haben jedes rechtswidrige oder nach allgemeingültigen ethischen Maßstäben unangemessene Nutzungsverhalten zu unterlassen. Sie haben darüber hinaus jedes Nutzungsverhalten zu unterlassen, das geeignet ist, das Ansehen der MPG in der Öffentlichkeit zu beeinträchtigen.
- (2) Die Nutzer sind insbesondere verpflichtet,
1. die Vorgaben der Nutzerordnung zu beachten und die Beschränkungen der Nutzungsberechtigung einzuhalten.
  2. alles zu unterlassen, was den ordnungsgemäßen Betrieb der IT-Einrichtungen des Instituts stört.
  3. ausschließlich mit den Benutzungskennungen zu arbeiten, deren Nutzung ihnen im Rahmen der Zulassung gestattet wurde.
  4. dafür Sorge zu tragen, dass keine anderen Personen Kenntnis von den Benutzerpasswörtern erlangen, sowie Vorkehrungen zu treffen, dass unberechtigten Personen der Zugang zu den IT-Ressourcen des Instituts verwehrt wird. Dazu gehört auch der Schutz des Zugangs durch ein geheim zu haltendes und geeignetes, d.h. nicht einfach zu erratendes Passwort, das in regelmäßigen Abständen zu ändern ist.
  5. fremde Benutzerkennungen und Passwörter weder zu ermitteln noch zu nutzen.
  6. keinen unberechtigten Zugriff auf Informationen anderer Nutzer zu nehmen und bekannt gewordene Informationen anderer Nutzer nicht ohne Genehmigung weiterzugeben, selbst zu nutzen oder zu verändern.

7. bei der Benutzung von Software, Dokumentationen und anderen Daten, die vom Institut bereitgestellt werden, die geltenden Vertragsbedingungen sowie gesetzlichen Regelungen einzuhalten.
8. Störungen, Beschädigungen und Fehler an IT-Einrichtungen und Datenträgern des Instituts nicht selbst zu beheben, sondern unverzüglich den Mitarbeitern des Instituts zu melden.
9. ohne ausdrückliche Einwilligung des Instituts keine Eingriffe in die Hardware- und Netzwerkinstallation der Servicegruppe PP&B vorzunehmen und entsprechende Konfiguration nicht zu verändern.
10. am Netzwerk angeschlossene Rechner nicht über zusätzliche Wege, z.B. mittels WLAN-Router, Router, Modem o.ä. mit dem Internet zu verbinden, so dass Maßnahmen zur Netzsicherheit (z. B. Firewall) umgangen werden.
11. der Leitung des Instituts auf Verlangen in begründeten Einzelfällen, insbesondere bei begründetem Missbrauchsverdacht und zur Störungsbeseitigung, zu Kontrollzwecken Auskünfte über Programme und benutzte Methoden zu erteilen sowie Einsicht in die Programme zu gewähren.
12. die Verarbeitung personenbezogener und im Sinne des Datenschutzes geschützter Daten auf Systemen des Instituts zu unterlassen.
13. die Einrichtungen des Instituts nur in geringem Maße für private Zwecke zu nutzen. Hierdurch dürfen die dienstlichen Interessen der MPG nicht beeinträchtigt werden. Entstehen der MPG durch die private Nutzung zusätzliche Kosten, werden diese dem Mitarbeiter in Rechnung gestellt. Die Gestattung der privaten Nutzung kann von der MPG widerrufen werden.
14. das Zugriffsverbot für fremde Benutzerkennungen und für Geräte der Netzwerkinfrastruktur des Instituts zu beachten.

(3) Auf die folgenden Straftatbestände wird besonders hingewiesen:

1. Ausspähen von Daten (§ 202a StGB).
2. Datenveränderung (§ 303a StGB) und Computersabotage (§ 303b StGB).
3. Computerbetrug (§ 263a StGB).
4. Verbreitung pornographischer Darstellungen (§ 184 StGB), insbesondere Abruf oder Besitz kinderpornographischer Darstellungen (§ 184 Abs. 5 StGB).
5. Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen (§ 86 StGB) und Volksverhetzung (§ 130 StGB).
6. Ehrdelikte wie Beleidigung oder Verleumdung (§§ 185 ff. StGB).

7. Strafbare Urheberrechtsverletzungen, z. B. durch urheberrechtswidrige Vervielfältigung von Software oder Publikationen (§§ 106 ff. UrhG).
- (4) Der Nutzer ist verpflichtet, rechtzeitig vor Beendigung seiner Nutzungsberechtigung dem Institut Leihgaben an Hard- und Software sowie Dokumentationen zurückzugeben. Soweit nichts Anderweitiges ausdrücklich vereinbart wurde, ist es dem Nutzer nicht gestattet, Kopien von Daten, Programmen und Dokumentationen nach Beendigung der Nutzungsgenehmigung zurückzubehalten.
- Der Nutzer ist insbesondere verpflichtet, rechtzeitig vor Beendigung seiner Nutzungsberechtigung seine persönlichen Daten zu entfernen.
- (5) Der Nutzer muss sicherstellen, dass alle Daten, welche Grundlage von Veröffentlichungen der MPG sind oder werden können, in eine Langzeitarchivierung aufgenommen werden.

### **§ 8 Haftung des Nutzers, Entzug der Nutzungsberechtigung**

- (1) Für die Haftung und die Freistellungspflichten von Nutzern, welche Arbeitnehmer der MPG sind, gelten die arbeitsvertraglich vereinbarten Haftungsregelungen bzw. die allgemeinen arbeitsrechtlichen Haftungsgrundsätze. Für Nutzer, die keine Arbeitnehmer der MPG sind, gelten die nachstehenden Absätze 2 bis 4.
- (2) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der MPG durch eine schuldhafte Verletzung seiner Pflichten aus dieser Benutzerordnung entstehen.
- (3) Der Nutzer haftet auch für Schäden, die im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Zugriffs- und Nutzungsmöglichkeiten durch Drittnutzung entstanden sind, wenn er diese Drittnutzung zu vertreten hat, insbesondere im Falle einer Weitergabe seiner Benutzerkennung an Dritte. In diesem Fall kann die MPG vom Nutzer ein Nutzungsentgelt für die Drittnutzung verlangen; die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche ist dadurch nicht ausgeschlossen.
- (4) Der Nutzer hat die MPG von allen Ansprüchen freizustellen, welche Dritte gegen die MPG aufgrund einer schuldhaften Verletzung seiner Pflichten aus dieser Benutzerordnung geltend machen.
- (5) Das Institut kann einem Nutzer nach der Maßgabe billigen Ermessens die Nutzungsberechtigung entziehen oder beschränken. Der Entzug oder die Beschränkung kann vorübergehend oder dauerhaft sowie vorsorglich geschehen. Der Entzug oder die Beschränkung der Nutzungsberechtigung kann insbesondere erfolgen, wenn
1. ein Nutzer gegen diese Nutzerordnung, insbesondere gegen die in §7 aufgeführten Pflichten, verstoßen hat oder
  2. ein Nutzer die IT-Ressourcen des Instituts für strafbare Handlungen missbraucht oder

3. ein Nutzer durch sonstiges rechtswidriges Nutzerverhalten Nachteile für die MPG herbeiführt.

Die genannten Maßnahmen werden nach Absprache mit dem direkten Vorgesetzten bzw. der Institutsleitung vorgenommen. Die Entscheidung liegt bei der Institutsleitung und bedarf der Zustimmung des Betriebsrats.

- (6) Dem Betroffenen muss vor dem Entzug der Nutzungsberechtigung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden, soweit die Zweckerreichung dadurch nicht gefährdet ist. Hier muss der zuständige Betriebsrat hinzugezogen werden. Der Betroffene kann den Ausschuss nach §14 GBV-PDV um Vermittlung bitten. In jedem Fall ist ihm Gelegenheit zur Sicherung seiner Daten einzuräumen, soweit diese nicht rechtswidrigen oder strafbaren Inhaltes sind.
- (7) Vorübergehende Nutzungseinschränkungen können aufgehoben werden, sobald eine ordnungsgemäße Nutzung wieder gewährleistet erscheint.
- (8) Eine dauerhafte Nutzungseinschränkung oder der vollständige Ausschluss eines Nutzers von der weiteren Nutzung kommt bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen die Vorschriften dieser Nutzerordnung in Betracht.

## **§ 9 Haftung der MPG**

- (1) Das Institut übernimmt keine Garantie dafür, dass alle bereitgestellten Systeme fehlerfrei und jederzeit ohne Unterbrechung laufen. Eventuelle Datenverluste infolge technischer Störungen sowie die Kenntnisnahme vertraulicher Daten durch unberechtigte Zugriffe Dritter können nicht ausgeschlossen werden.
- (2) Das Institut übernimmt keine Verantwortung für die Richtigkeit der zur Verfügung gestellten Programme. Das Institut haftet auch nicht für den Inhalt, die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Informationen, zu denen sie lediglich den Zugang zur Nutzung vermittelt.
- (3) Das Institut haftet nur bei Vorsatz grober Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter, es sei denn, dass eine schuldhafte Verletzung wesentlicher Kardinalpflichten vorliegt. Im Falle der Verletzung wesentlicher Kardinalpflichten haftet die MPG auch für einfache Fahrlässigkeit, jedoch ist die Haftung auf typische, bei Begründung des Nutzungsverhältnisses vorhersehbare Schäden begrenzt.

## **§ 10 Schlussbestimmungen**

- (1) Die Anlage ist in ihrer jeweils aktuellen Fassung Bestandteil dieser Nutzerordnung.
- (2) Die Verbindlichkeit dieser Nutzerordnung wird für alle Nutzer durch Akzeptanz auf dem elektronischen Formular der Nutzerkontoeröffnung bzw. Nutzerkontoverlängerung sichergestellt.

- (3) In Ergänzung und Konkretisierung dieser Ordnung können weitere Regeln, Richtlinien und Vereinbarungen für die Nutzung der IT-Infrastruktur des Instituts erlassen bzw. abgeschlossen werden.
- (4) Sachliche Veränderungen dieser Nutzerordnung bedürfen der Zustimmung des Betriebsrats.

Diese Nutzerordnung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer neuen Nutzerordnung gilt die vorliegende Vereinbarung weiter.

Berlin, den 16. November 2009

*Berlin, den 07.12.2009*

---

Prof. Dr. Robert Schlögl  
Geschäftsführender Direktor des FHI

---

Dipl.-Ing. (FH) Joachim Lehnert  
Betriebsratsvorsitzender des FHI

Anlage: Gesamtbetriebsvereinbarung zur Nutzung elektronischer Post